



Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für gewerbliche Kunden

Arbeitnehmerüberlassung

Stand: Januar 2025

Präambel: Anwendungsbereich und Vertragsinhalt

Die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend AGB genannt) gelten für alle Verträge und Vereinbarungen, die ein Vertragspartner mit der Firma ElbTalteam zum Zwecke der gewerblichen Überlassungen von Arbeitnehmern abschließt. Insoweit werden diese AGB stets wesentlicher Bestandteil solcher Verträge und Vereinbarungen. Entgegenstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Sie gelten nur, soweit ElbTalTeam sich schriftlich mit ihnen einverstanden erklärt.

Der Vertragspartner erhält hiermit den ausdrücklichen Hinweis auf das Vorliegen von AGB und erklärt mit dem Abschluss eines Vertrages oder einer Vereinbarung, dass er von deren Inhalt vollumfänglich Kenntnis nehmen konnte und genommen hat. Darüber hinaus erklärt der Vertragspartner (nachfolgend Kunde genannt) mit Abschluss eines Vertrages oder einer Vereinbarung, dass er mit der Geltung dieser AGB auch vollumfänglich einverstanden ist.

1. Behördliche Genehmigung

ElbTalteam besitzt die unbefristete Erlaubnis zur gewerbemäßigen Arbeitnehmerüberlassung. Sie wurde erstmals am 28.07.2012 von der Agentur für Arbeit Kiel erteilt.

2. Rechtsstellung der ElbTalteam Mitarbeiter

2.1 ElbTalteam ist der Arbeitgeber des ElbTalteam Mitarbeiters und tritt seine Ansprüche auf die Arbeitsleistung seines Arbeitnehmers mit dessen Einverständnis für die Dauer der Überlassung an den Kunden ab. Der Kunde nimmt diese Abtretung mit Abschluss eines Vertrages oder einer Vereinbarung im Sinne der Präambel an.

2.2 Durch den Abschluss des Arbeitnehmerüberlassungsvertrages wird kein Vertragsverhältnis zwischen den ElbTalteam Mitarbeitern und dem Kunden begründet. Änderungen hinsichtlich Einsatzdauer, Arbeitszeit und Arbeitstätigkeit können daher nur zwischen ElbTalteam und dem Kunden vereinbart werden.

2.3 Während des Einsatzes beim Kunden unterliegen ElbTalteam Mitarbeiter dessen Anweisungen und arbeiten unter seiner Aufsicht und Anleitung.

2.4 ElbTalteam Mitarbeiter sind zur Geheimhaltung verpflichtet. Das gilt für alle vertraulichen Unterlagen, Informationen und geheimhaltungsbedürftigen Geschäftsangelegenheiten, von denen sie im Rahmen ihrer Tätigkeit Kenntnis erlangen. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung des Einsatzes bzw. der Beschäftigung bei ElbTalteam.

2.5 Für die Elbtalteam Mitarbeiter gilt der Tarifvertrag des Gesamtverbandes der Personaldienstleister e.V. (GVP) sowie interne Betriebsvereinbarungen in der jeweils gültigen Fassung. Lohnstrukturen und Sozialleistungen der Elbtalteam Mitarbeiter sind damit abgesichert. Kommt es nach Abschluss des Vertrages zwischen ElbTalTeam und dem Kunden zu einer Erhöhung der Tariflöhne, ist ElbTalTeam berechtigt, die mit dem Kunden vereinbarten Tarife um denselben Prozentsatz zu erhöhen, wobei etwaige tarifliche Einmalzahlungen zu diesem Zweck in einen monatlichen Prozentsatz umgerechnet werden.

2.6 ElbTalTeam sichert zu, dass die ElbTalTeam-Mitarbeiter weder offen (offengelegte Arbeitnehmerüberlassung) noch verdeckt (verdeckte Arbeitnehmerüberlassung, z.B. Scheinwerkverträge) im Sinne eines Kettenverleihs weiter überlässt.

3. Allgemeine Pflichten von Elbtalteam

3.1 Elbtalteam ist verpflichtet, seinen Arbeitgeberpflichten nachzukommen, das heißt, sämtliche arbeits-, sozial- und lohnsteuerrechtlichen Bestimmungen einzuhalten sowie die entsprechenden Zahlungen sach- und fristgerecht zu leisten.

3.2 Elbtalteam führt jährlich bei seinen Arbeitnehmern die gesetzlichen Untersuchungen und Unterweisungen nach dem Infektion- und Seuchenschutzgesetz sowie der Lebensmittel-Hygieneverordnung durch.

3.3 Ausländische Arbeitnehmer setzt Elbtalteam nur ein, wenn die erforderlichen behördlichen Genehmigungen vorliegen. Ferner stellt Elbtalteam sicher, dass besondere Arbeitnehmer, z.B. ausländische Studenten (90 ganze Tage - bzw. 180 halbe Tage-Regel), nicht länger als vom Gesetzgeber genehmigt beschäftigt werden.

4. Allgemeine Pflichten des Kunden

4.1 Die Tätigkeit der Elbtalteam-Mitarbeiter bei dem Kunden unterliegt gem. § 11 Abs. 6 AÜG den für den Betrieb des Entleihers geltenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften des Arbeitsschutzrechts. Der Kunde verpflichtet sich, beim Einsatz von Elbtalteam-Mitarbeitern, die für seinen Betrieb geltenden gesetzlichen Vorschriften des Arbeitsschutzgesetzes und der Arbeitssicherheitsgesetze einzuhalten.

4.2 Der Kunde weist die Elbtalteam-Mitarbeiter vor Arbeitsbeginn in die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften des Arbeitsplatzes ein. Schutzeinrichtungen sowie persönliche Schutzausrüstung werden vom Kunden gestellt, soweit dies für den jeweiligen Arbeitsplatz erforderlich ist.

4.3 Der Entleiher gestattet dem Verleiher auf Verlangen jederzeit während der üblichen Geschäftszeiten den Zugang zum Betriebsgelände des Entleihers, damit der Verleiher die Einhaltung der Arbeitsschutz- und Arbeitssicherheitsvorschriften kontrollieren kann.

4.4 Der Kunde ist verpflichtet, ElbTalTeam Arbeitsunfälle der Elbtalteam-Mitarbeiter unverzüglich ordnungsgemäß anzuzeigen, damit die Unfallmeldung nach § 193 SGB VII erfolgen kann.

4.5 Der Kunde ist verpflichtet, die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes einzuhalten. Soweit eine längere Beschäftigungszeit nur mit Genehmigung des Gewerbeaufsichtsamtes zulässig ist, wird der Kunde eine solche Genehmigung erwirken.

5. Auswahl der Elbtalteam-Mitarbeiter

5.1 Elbtalteam stellt dem Kunden nur sorgfältig ausgesuchte und auf die erforderliche berufliche Qualifikation überprüfte Mitarbeiter zur Verfügung.

5.2 Beanstandungen der Eignung des überlassen Elbtalteam-Mitarbeiters muss der Kunde unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, melden. Dies gilt insbesondere für die Feststellung, dass die Leistung eines Elbtalteam-Mitarbeiters für die in seiner Anforderung genannte Tätigkeit nicht ausreicht.

5.3 Zu einem späteren Zeitpunkt besteht ein Anspruch auf Austausch eines Elbtalteam-Mitarbeiters nur, wenn der Elbtalteam-Mitarbeiter für die vereinbarte Tätigkeit ungeeignet ist, unentschuldigt nicht zur Arbeit erscheint oder sich herausstellt, dass er in den letzten sechs Monaten aus einem Arbeitsverhältnis mit dem Kunden oder mit einem mit dem Kunden verbundenen Unternehmen iSd. § 18 AktG ausgeschieden ist.

5.4 Der Verleiher ist jedoch berechtigt, die Leiharbeitnehmer jederzeit gegen andere Leiharbeitnehmer mit gleicher Eignung und Qualifikation auszutauschen.

5.5 Elbtalteam verpflichtet sich, die Auswahl seiner Arbeitnehmer für den Kunden unter Beachtung und Einhaltung der Vorschriften des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) durchzuführen.

6. Einsatz der Elbtalteam-Mitarbeiter

6.1 Der Kunde darf Elbtalteam-Mitarbeiter nur im Rahmen der vereinbarten Tätigkeit einsetzen und hierfür übliche Arbeitsmittel bzw. Maschinen verwenden oder bedienen lassen. Bei einer beabsichtigten Veränderung im Arbeitsbereich des Elbtalteam-Mitarbeiters muss der Kunde Elbtalteam vorab hierüber schriftlich oder telefonisch informieren.

6.2 Der Kunde verpflichtet sich, keinerlei Geldbeträge (z.B. Löhne, Reisekostenvorschüsse etc.) auszahlen sowie Elbtalteam-Mitarbeitern nicht für die Beförderung von Geld oder Geldinkasso einzusetzen, mit Ausnahme des Inkassos durch Servicekräfte im Rahmen ihrer Tätigkeit. Der Kunde stellt Elbtalteam insoweit ausdrücklich von allen Ansprüchen frei.

6.3 Grundsätzlich beschränkt sich die Überlassungsdauer auf höchstens ununterbrochen 18 Monate. Von der Überlassungshöchstdauer kann durch einen im Einsatzbetrieb geltenden Tarifvertrag und/oder Betriebsvereinbarung abgewichen werden. Sofern für den Kunden eine solche abweichende Vereinbarung existiert, hat er ElbTalTeam zu informieren.

6.4. Der Arbeitnehmerüberlassungsvertrag kann von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von 2 Wochen gekündigt werden. Das Recht zur fristlosen, außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

6.5 Der Kunde kann die Abberufung eines Elbtalteam-Mitarbeiters für den nächsten Arbeitstag aus Gründen verlangen, die Elbtalteam selbst zu einer ordentlichen personen- und/oder verhaltensbedingten Kündigung des Arbeitsverhältnisses mit dem Elbtalteam-Mitarbeiter berechtigen würde. Eine sofortige Entfernung des Elbtalteam-Mitarbeiters kann der Kunde nur verlangen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der Elbtalteam selbst zu einer außerordentlichen und fristlosen Kündigung des Arbeitsverhältnisses mit dem Elbtalteam-Mitarbeiter berechtigen würde.

6.6 Treten durch höhere Gewalt außergewöhnliche Umstände ein, die bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbar waren, wie z.B. Krankheit, innere Unruhen, Katastrophen, Epidemien, hoheitliche Anordnungen, Streiks, durch die eine ordnungsgemäße Auftragsausführung durch Elbtalteam ganz oder teilweise unmöglich wird, ist Elbtalteam zu Absagen und/oder Änderungen berechtigt. In diesen Fällen liegt die Gefahrtragung beim Kunden. Schadensersatzansprüche des Kunden sind insofern ausgeschlossen.

7. Leistungsabwicklung

7.1 Personalanforderungen durch den Kunden erfolgen unter Angaben des Anforderungsprofils bei Elbtalteam. Die Bestellung hat schriftlich, per Fax oder E-Mail zu erfolgen. Telefonische und mündliche Bestellungen bei unplanmäßigen Ad-hoc Einsätzen müssen vom Kunden spätestens am Folgetag schriftlich, per Fax oder E-Mail nachgereicht werden.

7.2 Die Arbeitszeiten der Elbtalteam-Mitarbeiter werden in den Elbtalteam-Einsatznachweisen dokumentiert. Bei Einsätzen von längerer Dauer eines Elbtalteam-Mitarbeiters werden Einzeleinsatznachweise, bei Tageseinsätzen mit mehreren Elbtalteam-Mitarbeitern Sammeleinsatznachweise verwendet. Jeder Einsatznachweis ist von einem bevollmächtigten Vertreter des Kunden zu prüfen, abzuzeichnen und unmittelbar an die Niederlassung des Elbtalteams zurückzugeben. Ist kein Bevollmächtigter vor Ort, dürfen die Elbtalteammitarbeiter sich selbst austragen.

7.3 Die Mindesteinsatzdauer pro Mitarbeiter beträgt grundsätzlich 4 Stunden am Tag. Bei Einsätzen bis zu 4 Stunden Dauer wird keine Pause berechnet. Bei längeren Einsätzen kommt mindestens eine halbe Stunde Pause zum Abzug, vorausgesetzt, die Pause wurde tatsächlich gewährt.

7.4 Bei Einsätzen ab 6 Stunden Dauer ist der Kunde für die Gewährung der gesetzlich vorgeschriebenen Pausen verantwortlich. Elbtalteam-Mitarbeiter haben keinen Anspruch auf eine unentgeltliche Pausenverpflegung. Der Kunde muss diesen allerdings die Möglichkeit eines Erwerbs von Pausenverpflegung gewährleisten.

7.5 Der Genuss alkoholischer Getränke ist Elbtalteam-Mitarbeitern während der gesamten Einsatzzeit strikt untersagt. Sollte ein Elbtalteam-Mitarbeiter gegen dieses absolute Alkoholverbot verstoßen, ist der Kunde zur sofortigen Entfernung des Mitarbeiters befugt.

7.6 Der Kunde verpflichtet sich, die Bestimmungen der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) einzuhalten und den Elbtalteam-Mitarbeitern insbesondere angemessene Umkleieräumlichkeiten zur Verfügung zu stellen.

8. Leistungsabrechnung

8.1 Basis der Abrechnung sind die bestätigten Einsatznachweise. Bei längeren Einsätzen wird wöchentlich bzw. monatlich abgerechnet, bei Kurzeinsätzen nach Einsatzende. Maßgebend für die Berechnung sind die im Arbeitnehmerüberlassungsvertrag vereinbarten Stundentarife, zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

8.2 Elbtalteam behält sich eine entsprechende Erhöhung der Stundensätze vor, wenn durch die Anwendung des Tarifvertrags Lohnerhöhungen eintreten, wenn Elbtalteam-Mitarbeiter gegen andere solche mit höherer Qualifikation ausgetauscht werden oder wenn Umstände, die Elbtalteam nicht zu vertreten hat, eine Kostensteigerung verursachen.

8.3 Der Rechnungsbetrag ist ohne Abzug 14 Tage ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Bei Überschreiten des Zahlungsziels ist Elbtalteam berechtigt, Verzugszinsen nach §288 BGB zu berechnen. Ist der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, ist Elbtalteam darüber hinaus berechtigt, auch Fälligkeitszinsen nach den Vorschriften der §§352, 353 HGB zu fordern.

8.4 Eine Aufrechnung oder die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes ist nur gegen unbestrittene oder gerichtlich festgestellte Ansprüche möglich.

8.5 Zuschläge für Mehr-, Sonntags-, Nacht- und Feiertagsarbeit sind in den Verrechnungssätzen nicht enthalten. Sie fallen an, wenn der Kunde zu solchen Zeiten Dienste anordnet. Für Einsätze an Heiligabend und Silvester ab 14 Uhr und allen anderen gesetzlichen Feiertagen wird ein Zuschlag von 100 % berechnet. Ansonsten richten sich Art und Höhe der Zuschläge nach den Regelungen für die Arbeitnehmer des Kundenbetriebs. Der Kunde verpflichtet sich, Elbtalteam die benötigten Informationen zu überlassen und Elbtalteam über Änderungen rechtzeitig zu informieren.

8.6 Bei Einsätzen an den Standorten von Elbtalteam fallen in der Regel keine Fahrtkosten an. Dies trifft zu, wenn der Einsatzort mit öffentlichen Verkehrsmitteln gut erreichbar ist und die Arbeitszeiten innerhalb der Betriebszeiten der öffentlichen Verkehrsmittel liegen.

8.7 Wenn der am Niederlassungsort gelegene Einsatzort mit Öffentlichen Verkehrsmitteln nicht erreichbar ist und/oder die Arbeitszeiten außerhalb der Betriebszeiten der öffentlichen Verkehrsmittel liegen und/oder der Einsatzort nur mit erheblichem Zusatzaufwand erreichbar ist, werden Fahrtkosten in Höhe von 0,50 € pro Kilometer und Fahrzeug fällig

8.8 Bei außerhalb gelegenen Einsatzorten werden generell Fahrt- bzw. Reisekosten berechnet. Sofern im Einzelauftrag oder in einem Rahmenvertrag keine anderslaufende Vereinbarung getroffen wurde, gilt die 0,50 € pro Kilometer Regelung. Diese ist wesentlicher Bestandteil dieser AGB.

9. Haftung

Elbtalteam haftet für die ordnungsgemäße Auswahl seiner Mitarbeiter im Hinblick auf die vertraglich vereinbarte Tätigkeit. Die Haftung beschränkt sich auf Schäden, die durch eine vorsätzlich oder grob fahrlässige Verletzung der vorstehenden Auswahlverpflichtung entstehen. Für weitergehende Ansprüche haftet Elbtalteam nicht.

10. Vermittlungsprovision

10.1. Schließt der Kunde mit einem Arbeitnehmer, der auf Basis dieses Vertrages als Leiharbeiter für den Kunden tätig war, während der Überlassung oder innerhalb von drei Monaten danach einen Arbeitsvertrag, steht ElbTalTeam eine Vermittlungsprovision in Höhe von drei Bruttomonatsgehältern, die der Kunde dem Arbeitnehmer vertraglich schuldet, zzgl. Umsatzsteuer zu. Die Vermittlungsprovision reduziert sich für jeden vollen Monat, den der Arbeitnehmer als Leiharbeiter beim Kunden tätig war, um 1/12. Der Kunde ist verpflichtet, ElbTalTeam den Abschluss eines Arbeitsvertrages mit dem Leiharbeiter sowie die Höhe der vereinbarten Bruttomonatsvergütung mitzuteilen.

10.2. Die Vermittlungsprovision ist innerhalb von zwei Wochen nach Abschluss des Arbeitsvertrages zwischen dem Entleiher und dem vormaligen Leiharbeiter fällig und zahlbar.

11. Sonstiges

11.1 Mündliche Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und der Bestätigung durch ElbTalTeam. Auch diese Schriftformklausel kann nicht durch mündliche Vereinbarung aufgehoben werden.

11.2 Die Unwirksamkeit eines Teils dieser Bedingungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Beide Vertragsparteien sind verpflichtet, statt der unwirksamen Bestimmung eine solche zu vereinbaren, die in wirtschaftlicher und rechtlicher Sicht dem ursprünglich Gewollten möglichst nahe kommt.

11.3 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland, ausfüllend das Recht der EU, unter Ausschluss des UN-Rechts.

11.4 Erfüllungsort ist der Standort von ElbTalTeam. Gerichtsstand ist Dresden.

11.5 Alle in diesen AGB, Preislisten, Reisekostenstaffeln etc. angegebenen Beträge sind Nettopreise, zu denen die jeweils am Leistungstag gültige gesetzliche Mehrwertsteuer hinzukommt.